

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

Datum	05.10.2026
Zahl	VK-STVO-127331/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.kfz@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von **Arbeiten auf/neben der L118 Möchlinger Straße im Bereich von Strkm 0,00 bis Strkm 1,70, sowie von Strkm 4,20 bis Strkm 4,60**, im Gemeindegebiet von Gallizien für den Zeitraum vom

06.10.2026 bis 20.12.2026

§ 1

auf der L118 Möchlinger Straße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote verfügt werden, die aus den beiliegenden **RVS-Verkehrsführungsplänen 05.05.44 LF3, LF5, LF6, LO3 und LO5** ersichtlich und je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt anzuwenden sind, wobei die genannten Verkehrsführungspläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Anlage angefügt sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, [PI-K-St. Kanzian@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at)
3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
4. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
5. Straßenbauamt Wolfsberg, Abt9.Wolfsberg@ktn.gv.at
6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
7. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Martin.Hofer@postbus.at
8. zum Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖLKERMARKT**

Bereich 9
Führerschein/KFZ/Verkehr

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

«Postalische_Adresse»

Datum	05.10.2026
Zahl	VK-STVO-127331/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Stefan Golautschnig
Telefon	050 536-65579
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.kfz@ktn.gv.at

Seite	1 von 7
-------	---------

B E S C H E I D

Über Antrag vom 05.10.2026 ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird die

straßenpolizeiliche Bewilligung

für die Durchführung von Arbeiten auf/neben der L118 Möchlinger Straße im Bereich von Strkm 0,00 bis Strkm 1,70, sowie von Strkm 4,20 bis Strkm 4,60, in der Zeit vom

06.10.2026 bis 20.12.2026

unter folgenden

A u f l a g e n

erteilt:

1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der **Polizeiinspektion St. Kanzian** telefonisch mitzuteilen. Dabei ist auch eine geeignete Person bekannt zu geben, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar ist und Unzulänglichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
Für die Einhaltung der Auflagen ist der Verantwortliche (**Polier: Herr Michael Schmölzer, Handy Nr.: 0664/3814069**) zuständig.
2. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend: LF3, LF5, LF6, LO3 und LO5.
3. Über die angegebenen Baubereiche ist jeweils der Regelplan LF5 und verkehrstechnisch korrekt inkludiert im LF5 bei Bedarf der Regelplan LF3 zu verwenden.
4. Ausgenommen im Bereich km 0,00 bis km 0,2 - hier ist der LO3 und der LO5 zu verwenden (da 50km/ höchst zulässige Geschwindigkeit vor Ort).
5. Bei Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Haltestellen ist vorab das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber herzustellen.
6. Offene Straßenquerungen bei Hof/Haus Zufahrten sind vorab mit dem jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zu klären.

7. Offene Straßenquerung auf der betroffenen L ist vorab mit dem Straßenmeister zu klären (hier gilt jedenfalls immer - max. halbseitige Sperre - LF3, Absicherung via Baken und ist erforderlich)
8. Die Restfahrbahnbreite von 2,75m ist stetig zu gewährleisten.
9. Der Kreuzungsbereich L107/L118 ist zusätzlich per händischer Regelung mittels geeigneter Verkehrsposten bei den direkt im Kreuzungsbereich angrenzenden Bauarbeiten zu regeln, am Abend (Einstellung der Bauarbeiten) ist die Befahrbarkeit der Straße wieder herzustellen. Hier ist auf der L107 Grafensteiner Straße ebenso LO5 zu verwenden, LO3 ebenso inkludiert, wenn Fahrbahn beeinträchtigt).
10. Zur Sicherung des Verkehrs sind nur solche Personen einzuteilen, die geistig und körperlich in der Lage sind, eine Verkehrsregelung im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 durchzuführen. Die Verkehrsposten sind mit entsprechenden Signalscheiben im Sinne des § 40 Abs. 2 StVO auszustatten.
11. Bzgl. Winterdienst und Schneeräumung ist auf alle Fälle die Abstimmung mit dem zuständigen Straßenmeister erforderlich, die Räumungsarbeiten dürfen zu keiner Zeit behindert werden. Offene Querungen, Künetten etc. sind beim Verlassen der Baustelle entsprechend dem Stand der Technik abzusichern, um den Schutz der Verkehrsteilnehmer stetig zu gewährleisten, so auch Fußgänger.
12. Vor der Arbeitsstelle sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in einer Entfernung von 200 m im Freilandgebiet bzw. 50 m im Ortsgebiet vor der Baustelle aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen "Querrinne oder Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
13. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
14. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und – über Aufforderung – der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende – unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
15. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Verkehrszeichen müssen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechend und hochrückstrahlend ausgeführt sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend angebracht sein.
16. Der Auf- und Abbau von Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstungszeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperreinrichtungen sind erst nach den Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
17. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen so aufzustellen und zu erhalten sind,
 - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der Verkehrszeichen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind. (Lose Steine oder Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden.),
 - dass sie bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.
19. Verkehrszeichen und Wegweisungen, welcher außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das Verkehrszeichen eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckung dürfen Verkehrszeichen nicht beschädigt werden.
Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen (dauernd geltende Verordnungen) durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen wieder in Kraft zu setzen.

20. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Vorübergehende Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
21. Fehlinformationen durch Bodenmarkierungen sind auch bei nur kurzfristig geänderter Verkehrsführung zu vermeiden.
22. Temporäre Markierungen müssen sich ohne Beschädigung der Fahrbahndecke entfernen lassen. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
23. Leiteinrichtungen, wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
24. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
25. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
26. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
27. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
28. Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.
29. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
30. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlenden Material auffällig zu kennzeichnen.
31. Ergibt sich auf Grund der Arbeiten die Notwendigkeit einer halbseitigen Sperre der Fahrbahn, ist der Baustellenbereich bei **ausreichend vorhandener Sicht** auf den Straßenverlauf durch die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ und § 50 Z 8 StVO „**Fahrbahnverengung**“ sowie in der Gegenrichtung gemäß § 53 Abs. 1 Z 7 a StVO „**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ zu kennzeichnen.
32. Ist der Straßenverlauf auf Grund der Arbeiten **nicht ausreichend einsehbar**, sind von der bauausführenden Firma für die Verkehrsregelung geeignete **Verkehrsposten** mit Signalscheiben im Sinne des § 40 Abs. 2 StVO abzustellen.

Zur Sicherung des Verkehrs sind nur solche Personen einzuteilen, die geistig und körperlich in der Lage sind, eine Verkehrsregelung im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 durchzuführen. Die Verkehrsposten sind mit einer entsprechenden Schutzbekleidung auszustatten.
33. Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen erfolgt, mittels roter Signalscheibe die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen.
34. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
35. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder gleichwertigem Absperrmaterial standfest abzuschränken.
36. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1: 10 anzurampen.
37. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

38. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
39. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
40. Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße ist zu vermeiden. Derartige Fahrbahnverschmutzungen sind sofort zu beheben.
41. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von Verkehrszeichen und nur in einer Größe von max. 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.
42. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (zB Zulauf zur Baustellen, Verziehungsbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen sie nicht aufgestellt werden. Sie dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter erfolgen.
43. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
44. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
45. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle Verkehrseinrichtungen, die auf Grund der Durchführung der Arbeiten aufgestellt wurden, sofort zu entfernen.
46. Der Abschluss der Arbeiten sowie jede Terminverschiebung sind der zuständigen Behörde und der zuständigen Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z. B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Kosten:

Die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird verpflichtet nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

Feste Gebühren (Bund)	€	21,00
Verwaltungsabgaben	€	132,00
Gesamtbetrag	€	153,00

Der Gesamtbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu überweisen.

Hinweis zur Gebührenschuld:

Sollte die Einzahlung der festen Gebühren nicht rechtzeitig erfolgen, muss die Behörde dem zuständigen Finanzamt einen Befund über die Verletzung der Gebührenvorschriften übermitteln. Das Finanzamt verrechnet die festen Gebühren in der Folge mit einem 50 %-igen Zuschlag.

Rechtsgrundlagen:

§§ 90 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung;
Abschnitt B TP VIII.5. der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019, in der derzeit gültigen Fassung;
§ 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung;
§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung.

B e g r ü n d u n g

Die Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hat mit Eingabe vom 05.10.2026, um die straßenverkehrsbehördliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten auf der im Spruch angeführten Straße angesucht.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960 ist, wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Diese

Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Bei Einhaltung der im Spruch erteilten Vorschriften ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, weshalb die straßenverkehrsbehördliche Genehmigung für die Durchführung dieser Bauarbeiten erteilt werden konnte.

Die Vorschreibung der Kosten ist in den bezogenen Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. *Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.*
- II. *Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.*
- III. *Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:*
 - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.
 - *Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.*
 - *Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.*

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Golautschnig

Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. Polizeiinspektion St. Kanzian, [PI-K-St. Kanzian@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at)
3. Gemeinde Gallizien, Gallizien@ktn.gde.at
4. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Rudolf.Kucher@ktn.gv.at
5. Straßenbauamt Wolfsberg, Abt9.Wolfsberg@ktn.gv.at
6. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Völkermarkt@polizei.gv.at
7. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Martin.Hofer@postbus.at
8. zum Akt

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Bank: Austrian Anadi Bank AG

IBAN: AT44 5200 0000 0550 0168

BIC: HAABAT2KXXX

Betrag: EUR 153,00

Zahlungsreferenz: 989300002818



Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

LAND  KÄRNTEN

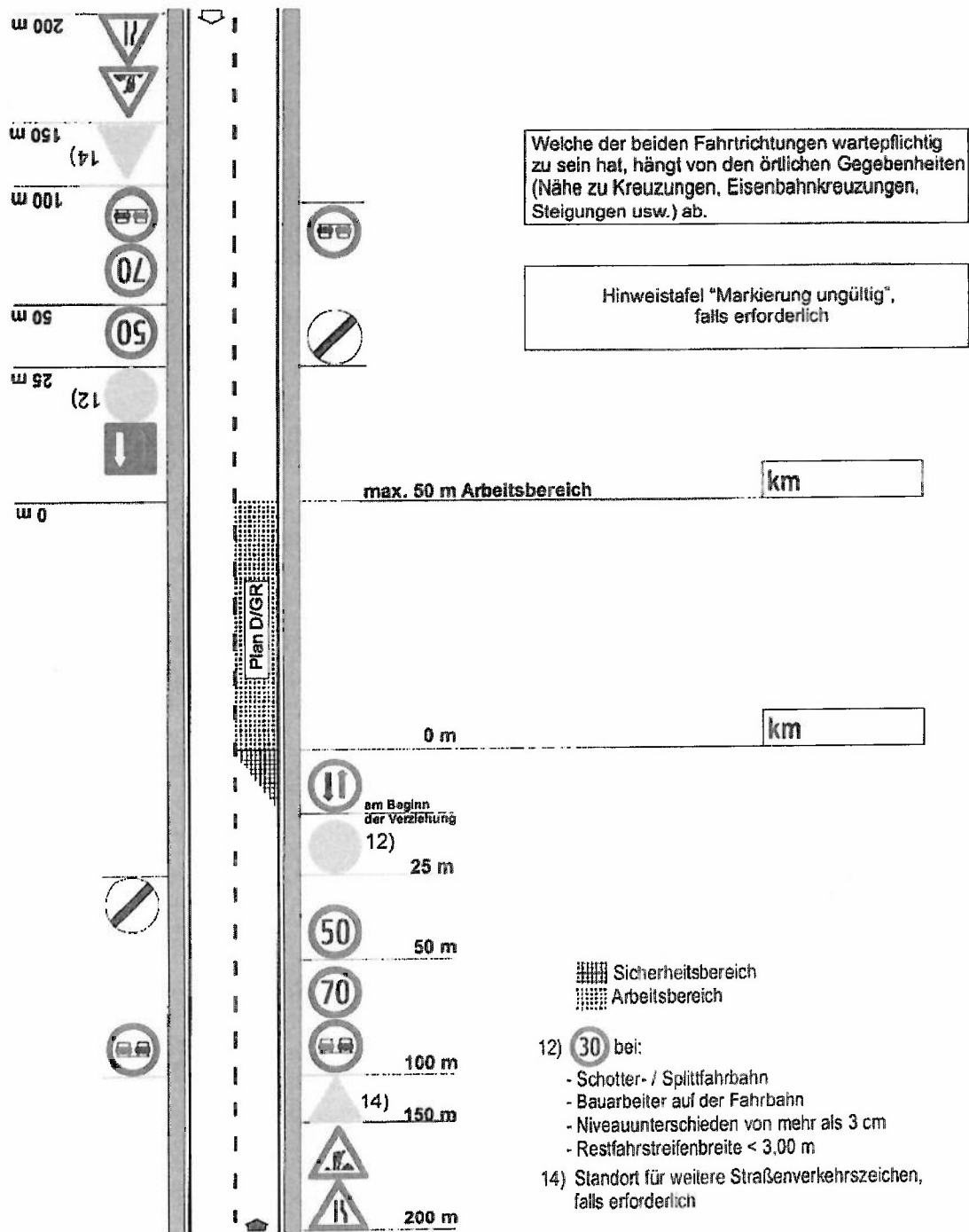
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

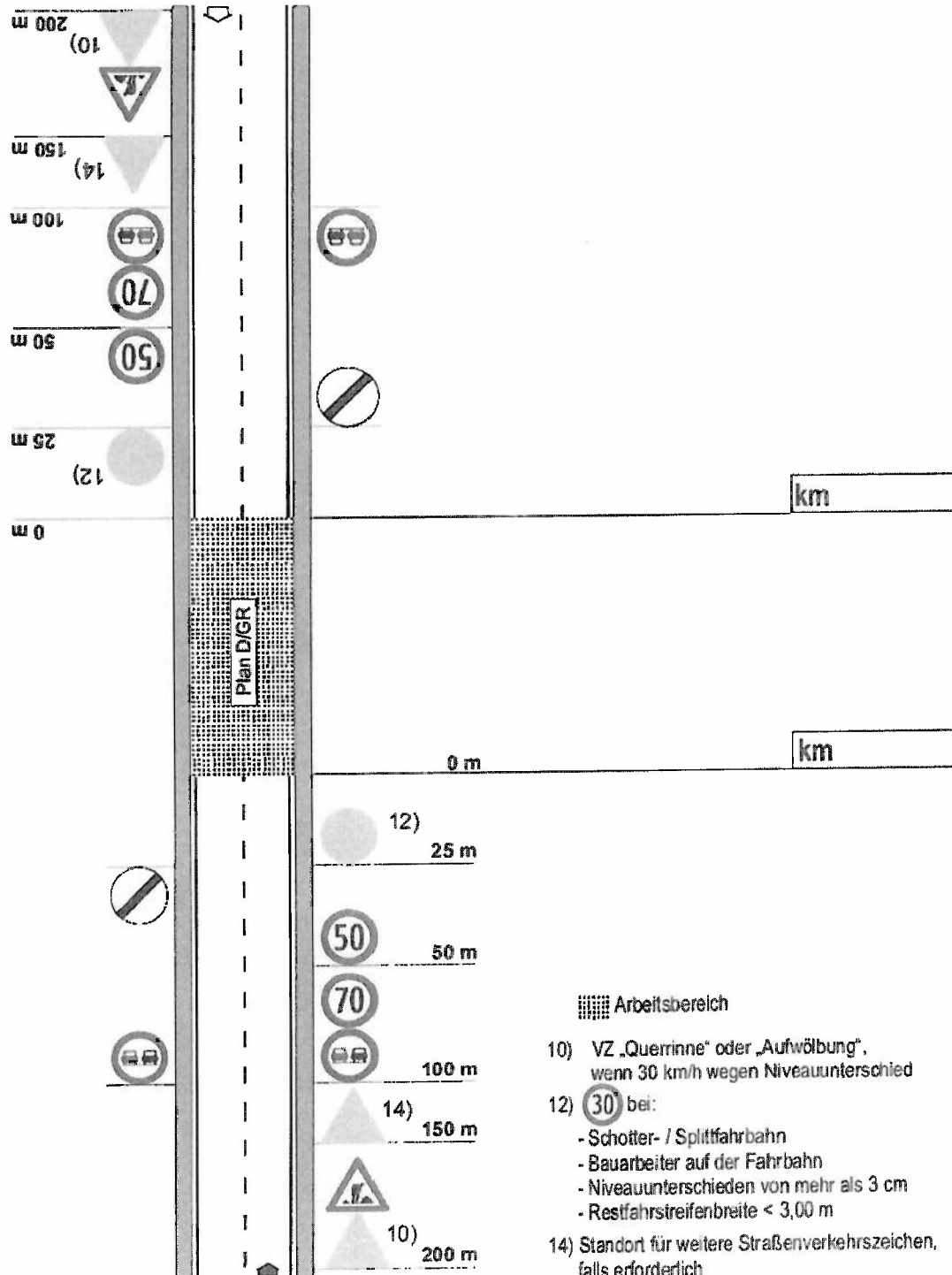


STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

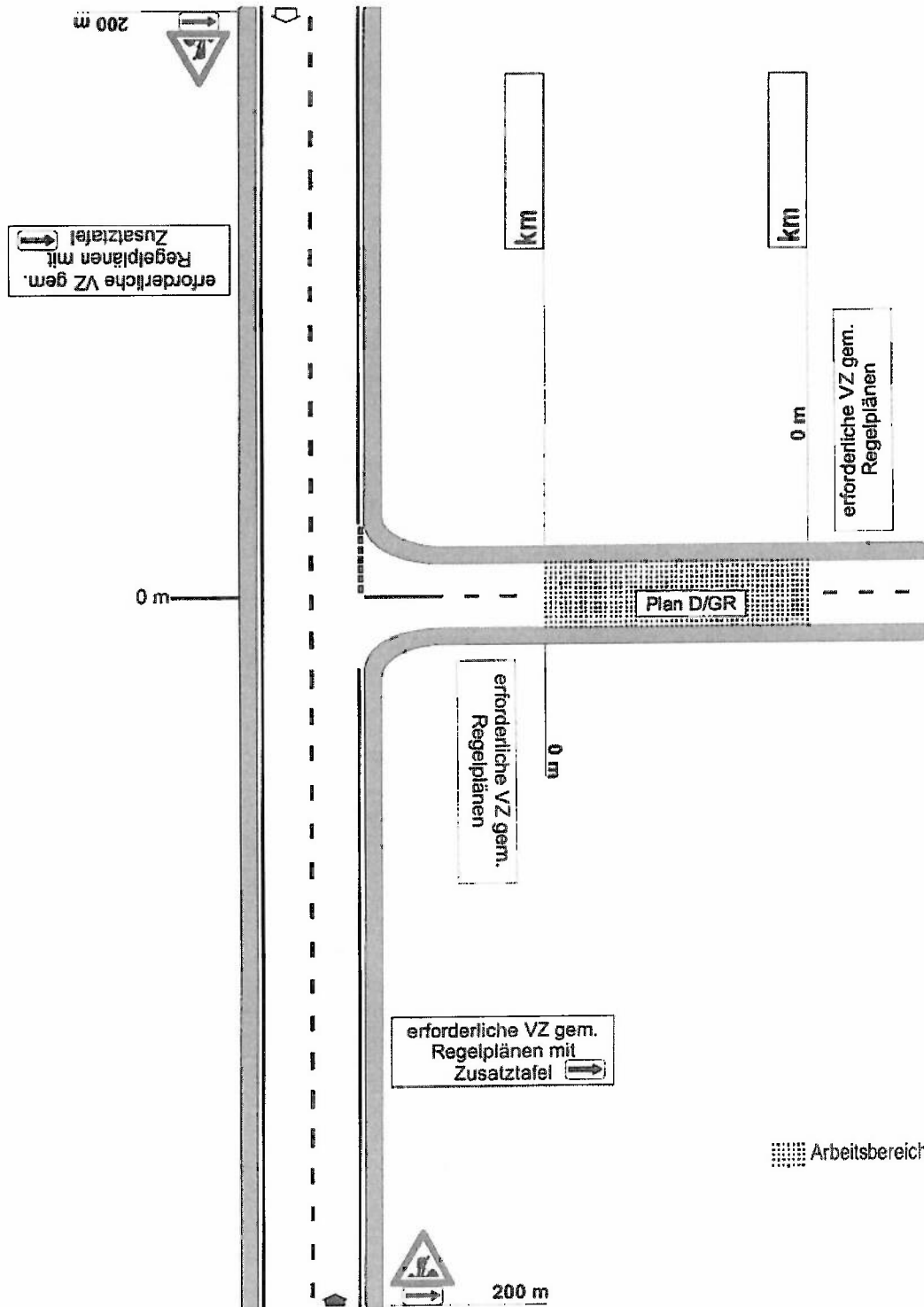
LF5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr



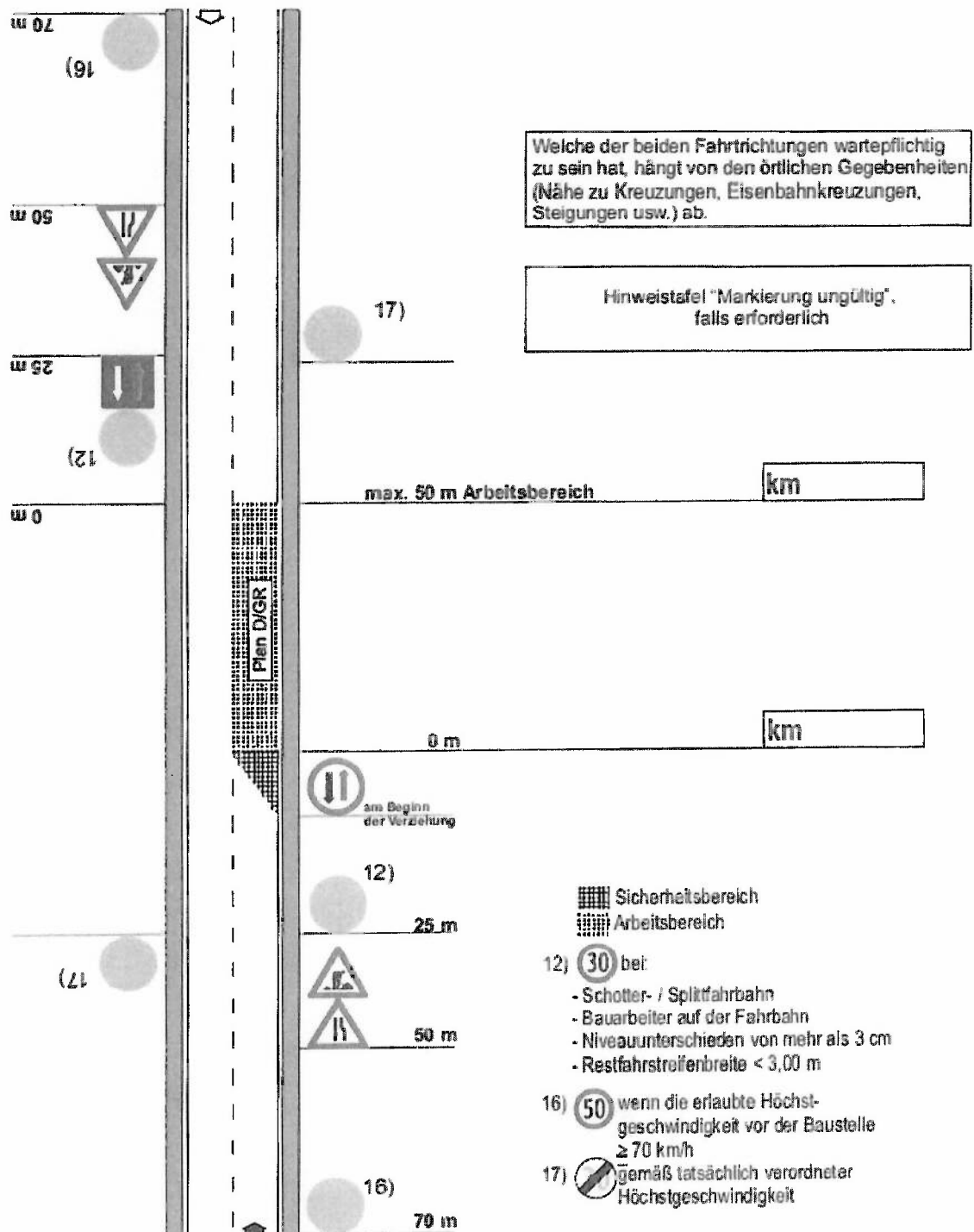
LF6

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten in der abzweigenden Straße



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



LO5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

